

Sonntagsfahrverbot

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 30 Abs. 3 S. 1 StVO dürfen an Sonn- und Feiertagen Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr nicht verkehren. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Anhänger hinter Lkw, wobei hier keine Gewichtsbeschränkung gilt. Nach der Ferienreiseverordnung gilt für diese Fahrzeuge und Gespanne ein streckenbezogenes Verbot in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Obwohl die gesetzlichen Ausnahmen enge Grenzen ziehen, hat der Lkw-Verkehr an diesen Verbotstagen erheblich zugenommen. Hintergrund dieser Situation ist, dass nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO gebührenpflichtige Ausnahmen im Einzelfall erteilt werden können, die über den gesetzlich vorgesehenen Rahmen der Ausnahmen hinausgehen. Von dieser Möglichkeit haben die zuständigen Behörden in den Ländern in höchst unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Die Nachfrage nach Ausnahmegenehmigungen ist sehr hoch, da die Gebühren hierfür weit unter den erzielten Mehreinnahmen liegen.

Bereits 2006 mahnte der Bundesverkehrsminister auf der Verkehrsministerkonferenz seine Länderkollegen, mit der Vergabe der Ausnahmegenehmigung restriktiv umzugehen. Die Verkehrsministerkonferenz beauftragte daraufhin eine Länder-Arbeitsgruppe mit einer Bestandsaufnahme und Ausarbeitung entsprechender Verwaltungsvorschriften zur StVO. Ziel war ein einheitliches und restriktives Genehmigungsverfahren. Die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Vereinbarung zur übereinstimmenden Handhabung der Regelungen des § 30 Abs. 3 und 4 sowie § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO wurde von der Verkehrsministerkonferenz vom 9./10.10.2007 in Merseburg einstimmig gebilligt.

Diese bildet nunmehr die Grundlage für die Arbeit der Straßenverkehrsbehörden bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, ohne dass § 30 StVO oder dessen Verwaltungsvorschriften geändert wurden. Durch entsprechende Erlasse haben die zuständigen Verkehrsminister der Länder ihre Behörden angewiesen, bei der Genehmigungspraxis die ausgearbeiteten Kriterien zu beachten.

Folgende Regelungen sind hervorzuheben, da sie teilweise auch vom Wortlaut des § 30 Abs. 3 StVO abweichen. Insoweit stellen die Erlasse der Länderverkehrsminister eine Regelung eigener Art dar.

1. Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Nicht unter das Sonn- und Feiertagsfahrverbot fallen:

- Schaustellerfahrzeuge, auch mit Anhänger
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen
- Wohnwagenanhänger und sonstige Anhänger, die zu **Sport- und Freizeit-zwecken** hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.

In der Praxis ist jedoch weiterhin auch bei diesen Fahrzeugen eine unterschiedliche Handhabung zu beobachten. So wird in manchen Bundesländern weiterhin eine Ausnahmegenehmigung verlangt. Nach unserem Kenntnisstand wird die Zustimmung der Verkehrministerkonferenz in folgenden Bundesländern umgesetzt:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bremen
Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Saarland
Schleswig-Holstein

2. Definition „Dringlichkeit“ der Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu § 46 StVO

Nach dem obengenannten Beschluss ist die Beförderung der folgenden Waren grundsätzlich als dringlich einzustufen:

- lebende Tiere
- Schnittblumen und lebende Pflanzen
- frische, leicht verderbliche Lebensmittel, sofern sie nicht bereits freigestellt sind
- Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen

- Fahrten von Oldtimer-Lkw zu Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
- Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag
- Waren zum termingerechten Be- oder Entladen von Seeschiffen oder Flugzeugen, sofern nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf Straßen aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist
- Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen
- Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit den genannten Fahrten stehen

3. Dringlichkeitsprüfung

Für alle anderen Fahrten und Güter ist eine spezielle Dringlichkeitsprüfung im Einzelfall durchzuführen. Als Kriterien sind dabei entweder ein öffentliches Interesse an der Beförderung im Verbotszeitraum zu beachten oder dass die Nichterteilung einer Genehmigung für den Antragsteller eine unbillige Härte darstellen würde. Weiter ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Beförderung außerhalb des Verbotszeitraums oder mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

Dauerausnahmegenehmigungen sind nur in Sonderfällen zu erteilen. Die Erforderlichkeit des Transports ist dabei über den gesamten Geltungszeitraum hinweg nachzuweisen. Durch die einheitliche Regelung soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass eine Ausnahmegenehmigung aus wirtschaftlichen oder wettbewerblichen Gründen erteilt wird.

4. Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung

Bei der Ausstellung der Ausnahmegenehmigung hat die Behörde zu beachten, dass zugelassene Güter – soweit möglich – einzeln aufzuführen sind. Die Behörde kann die Zuladung anderer Güter bis zu einer Grenze von höchstens 10 % der Gesamtladung zulassen. Zum Nachweis der Ausnahmegenehmigung reicht es aus, wenn der Fahrer eine Ablichtung des Bescheids, insbesondere als Fax, mitführt.

5. Ausblick

Wegen der unterschiedlichen Handhabung in den einzelnen Bundesländern trotz des Beschlusses plant das BMVI eine Klarstellung des § 30 StVO, welche dann zu einer bundeseinheitlichen Regelung führen soll. Bis dahin sollte in etwaigen Bußgeldverfahren berücksichtigt werden, dass der Sinn und Zweck des Sonntagsfahrverbotes nicht in der Flüssigkeit des Verkehrs, sondern im Schutz des Fahrpersonals zu sehen ist.

Die Juristische Zentrale wird Sie über Neuerungen in diesem Zusammenhang zeitnah informieren.

Wenn Sie noch weitere Fragen rund um das Thema haben, helfen Ihnen die Clubjuristen unter der

Rufnummer (089) 76 76 – 24 23

gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich May', with a stylized flourish at the end.

Ulrich May
Leiter Juristische Zentrale